

(19) österreichisches
patentamt

(10) **AT 009 254 U1 2007-07-15**

(12) **Gebrauchsmusterschrift**

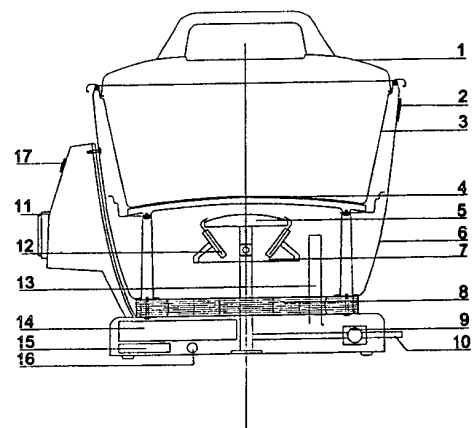
(21) Anmeldenummer: GM 821/06 (51) Int. Cl.⁷: **A47J 27/02**
(22) Anmeldetag: 2006-11-22
(42) Beginn der Schutzdauer: 2007-05-15
(45) Ausgabetag: 2007-07-15

(73) Gebrauchsmusterinhaber:
AKHAVAN-FOMANY KEG.
A-1200 WIEN (AT).
(72) Erfinder:
BEHTASH JAWAD MEIRZAALIZADEH
ING.
WIEN (AT).

(54) **REISKOCHER**

(57) Gerät zum Garen von Lebensmittel, insbesondere von Reis, bei welchem ein Kochgefäß (3) auf eine Heizplatte (4) aufgesetzt ist welche in einem Gehäuse (6) vorgesehen ist, in welchem die Heizeinrichtung als Gasbrenner (5) ausgebildet ist. Für die gleichmäßige Erwärmung der Heizplatte (4) ist eine Temperaturregelung (13) vorgesehen.

Fig. 1



AT 009 254 U1 2007-07-15

DVR 0078018

In den asiatischen Ländern wie z.B.: im Iran ist Strom teurer als Gas.

Ein elektrischer Reiskocher ist weltweit bekannt, ein Gasbetriebener wäre eine Neuheit. Der Gas-Reiskocher kann Zuhause über eine Gas-Leitung oder im Campingplatz/Wohnmobil mit einer Propan-Gasflasche benützt werden.

Betriebssystem:

Der Gas-Reiskocher wird so wie der elektrische Reiskocher durch einen Zeitschalter (11) vorgeprogrammiert. Das Gas wird durch das Ventil (9) zum Brenner (5) geführt, (7) zündet die Flamme. Die Thermoelement (12) kontrolliert aus Sicherheitsgründen die Flamme.

Der Abschaltmechanismus funktioniert temperaturgeregelt: Die Flammen brennen bis das Wasser 100 °C erreicht, danach schaltet der Thermostat (13) ab. Sobald die Wassertemperatur um ca. 40 °C gesunken ist, erhöht sich die Temperatur wieder auf 100 °C. Dieser Vorgang wird so oft durchgeführt, bis die eingegebene Zeit abgelaufen ist.

Obiges Betriebssystem funktioniert durch die elektronische Kontrollplatte (14) mittels einer 9V Dc Batterie. Der Ladekabel-Anschluss (16) wird zum Aufladen der Batterie benötigt.

1. Deckel
2. Lüftung
3. Topf
4. Heizplatte
5. Brenner
6. Gehäuse-(Topf)
7. Zünder
8. Zugluft-Gitter
9. Magnetventil
10. Gasanschluss
11. Zeitschalter
12. Flammenwächter Thermoelement
13. Thermostat
14. Elektronischer Kontrollplatte
15. Batterie
16. Ladegerät-Anschluss
17. LED-Anzeige

Ansprüche:

1. Gerät zum Garen von Lebensmitteln, insbesondere von Reis, bei welchem ein Kochgefäß auf eine Heizplatte aufgesetzt ist, welche in einem Gehäuse vorgesehen ist, in welchem die Heizeinrichtung und die Temperaturregelung für die Heizplatte vorgesehen ist, *dadurch gekennzeichnet*, dass die Heizeinrichtung (5) als Gasbrenner ausgebildet ist, mit welchem die Heizplatte (4) gleichmäßig erwärmbar ist.
2. Gerät nach Anspruch 1, *dadurch gekennzeichnet*, dass der Gasbrenner (5) mit einem Flammenwächter (12) versehen ist.
3. Gerät nach Anspruch 1, *dadurch gekennzeichnet*, dass der Gasbrenner mit einer an sich bekannten Zündeinrichtung (7) versehen ist, die mit der Temperaturregelung (13) verbunden ist.

Hiezu 1 Blatt Zeichnungen

5

10

15

20

25

30

35

40

45

50

55

Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC ⁸ : A47J 27/02 (2006.01)		AT 009 254 U1
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß ECLA: A47J 27/02		
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): A47J		
Konsultierte Online-Datenbank: WPI, EPODOC, DEPATISNET, GOOGLE, YAHOO		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 22.11.2006 eingereichten Ansprüchen erstellt.		
Die in der Gebrauchsmusterschrift veröffentlichten Ansprüche könnten im Verfahren geändert worden sein (§ 19 Abs. 4 GMG), sodass die Angaben im Recherchenbericht, wie Bezugnahme auf bestimmte Ansprüche, Angabe von Kategorien (X, Y, A), nicht mehr zutreffend sein müssen. In die dem Recherchenbericht zugrundeliegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.		
Kategorie ¹⁾	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
A	DE 33 10 892 A1 (Nusser Alban) 4. Oktober 1984 (04.10.1984) Ansprüche, Zeichnungen	1-3
A	DE 939 167 A (Ernst Paul) 16. Feber 1956 (16.02.1956) ganzes Dokument	1-3
A	DE 30 20 069 A1 (Mack Wilhelm) 3. Dezember 1981 (03.12.1981) Ansprüche; Zeichnungen	1-3
A	DE 17 17 074 (Tokyo Shibaura Denki K. K.) 10. Dezember 1970 (10.12.1970) ganzes Dokument	1-3
¹⁾ Kategorien der angeführten Dokumente: X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.		A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied derselben Patentfamilie ist.
Datum der Beendigung der Recherche: 5. März 2007	<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt	Prüfer(in): Dr. SEIRAFI

Hinweis

Die **Kategorien** der angeführten Dokumente dienen in Anlehnung an die Kategorien der Entgegenhaltungen bei EP- bzw. PCT-Recherchenberichten zur raschen Einordnung des ermittelten Stands der Technik.

Bitte beachten Sie, dass nach **der Zahlung der Veröffentlichungsgebühr** die **Registrierung** erfolgt und die **Gebrauchsmusterschrift veröffentlicht** wird, auch wenn die Neuheit bzw. der erforderlich erfinderische Schritt nicht gegeben ist. In diesen Fällen könnte ein allfälliger **Antrag auf Nichtig-erklärung** (kann von jedermann gestellt werden) zur Löschung des Gebrauchsmusters führen. Auf das Risiko allfälliger im Fall eines Nichtigkeitsantrags anfallender Prozesskosten (die gemäß §§ 40 bis 55 Zivilprozessordnung zugesprochen werden) darf hingewiesen werden.

Ländercodes von Patentschriften (Auswahl, weitere Codes siehe **WIPO ST. 3**.)

AT = Österreich; **AU** = Australien; **CA** = Kanada; **CH** = Schweiz; **DD** = ehem. DDR; **DE** = Deutschland; **EP** = Europäisches Patentamt; **FR** = Frankreich; **GB** = Vereinigtes Königreich (UK); **JP** = Japan; **RU** = Russische Föderation; **SU** = Ehem. Sowjetunion; **US** = Vereinigte Staaten von Amerika (USA); **WO** = Veröffentlichung gem. PCT (WIPO/OMPI);

Die genannten Druckschriften können in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr 30, Dienstag von 8 bis 15 Uhr) unentgeltlich eingesehen werden. Bei der von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamtes betriebenen Kopierstelle können **Kopien** der ermittelten Veröffentlichungen bestellt werden.

Über den Link <http://at.espacenet.com/> können **Patentveröffentlichungen am Internet** kostenlos eingesehen werden.

Auf Bestellung gibt die von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamtes betriebene Serviceabteilung gegen Entgelt zu den im Recherchenbericht genannten Patentedokumenten allfällige veröffentlichte "**Patentfamilien**" (den selben Gegenstand betreffende Patentveröffentlichungen in anderen Ländern, die über eine gemeinsame Prioritätsanmeldung zusammenhängen) bekannt.

Auskünfte und Bestellmöglichkeit zu den Serviceleistungen erhalten Sie unter der Telefonnummer

+43 1 534 24 - 738 bzw. 739

Schriftliche Bestellungen:

per FAX Nr. + 43 1 534 24 – 737 oder per E-Mail an Kopierstelle@patentamt.at